



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Weihbischöfe von Paderborn**

nebst Nachrichten über andere stellvertretende Bischöfe und einem  
Verzeichnis der bischöflichen Generalvicarien und Officiale derselben  
Diöcese

Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bischofsjubiläum des  
hochwürdigsten Herrn Joseph Freusberg

**Evelt, Julius**

**Paderborn, 1879**

Zum zweiten Abschnitt. 1361 - 1618.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8875**

### Zum zweiten Abschnitt. 1361—1618.

Der frommen Sitte der kirchlichen Corporationen und religiösen Genossenschaften, ihrer abgechiedenen Mitglieder, Freunde und Wohlthäter bei der jährlichen Wiederkehr ihres Sterbe- oder Begräbnistages beim heiligen Opfer und im Gebete besonders zu gedenken, ist es zuzuschreiben, daß von manchen historischen Personen, über deren Todesjahr bestimmte Nachrichten fehlen, das Monatsdatum ihres Hinscheidens noch bis zur Gegenwart bekannt ist, indem es in den Nekrologien der Stifter oder Klöster aufbewahrt ist. Das trifft nun auch bei dem ersten Weihbischofe dieses zweiten Abschnitts zu, bei

#### Conradus, episcopus Orthosiensis (§ 8. S. 33 ff.).

Aus der adeligen Familie von Heilbeck stammend, wurde er von seinen Zeitgenossen vielfach „Bischof Conrad von Heilbeck“ genannt; und unter diesem Namen ist er auch in das Nekrologium von Abdinghof<sup>1)</sup> eingetragen. Zum 14. Februar heißt es hier: „XVI. Kalend. Mart. obiit D. Conradus episcopus de heilbeke f. nr. hinricus et Iohannes laici fratres ipsius.“ Da derselbe dem Dominicaner-Orden angehörte, so kann der Beisatz f. nr. (frater noster) nur darauf sich beziehen, daß er von den Benedictinern zu Paderborn in die *communio suffragiorum* aufgenommen war. Dieser Umstand aber verleiht dann weiter der Annahme Wahrscheinlichkeit, daß eben durch ihn entweder alle oder doch die meisten Altarweihen vollzogen wurden, welche in den Jahren 1372—1379 in Abdinghof in ungewöhnlich großer Zahl stattfanden. (Vgl. S. 39 unſ. früheren Schrift über die *WB. v. P.*) Die vorgenannten zwei Brüder des Weihbischofs sind offenbar aus keinem andern Grunde in dem Nekrologium beigefügt, als weil an dessen Sterbetage gleichzeitig für deren Seelenruhe gebetet werden sollte. In einer Urkunde vom Jahre 1343 leisten sie und mit ihnen Jordan und Burkard von Heilbeck zu Gunsten des

<sup>1)</sup> In der Theodorianischen Bibliothek.

Nonnenklosters Eggestorf auf das Patronat über die Kirche zu Hülsede Verzicht, und zwar auf Bitten ihres Oheims Borchardi dicti Posch. Ein „Borchardus Posch“ aber war wenigstens schon 1333 Propst an der Martini-Kirche zu Minden; <sup>1)</sup> und so treffen wir in der nämlichen Stadt, aus deren Dominicanerkloster der Weihbischof Conrad um 1360 zu seiner Würde aufstieg, einen nahen Verwandten von ihm, der zu seiner Uebersiedlung nach Minden und dadurch indirect zu seiner Standeswahl vielleicht den Hauptanlaß gegeben hat.

Noch möge eine weitere Bemerkung über Conrad's von Heidelberg Titularbisthum Orthosia hier eine Stelle finden. Dieselbe berührt zugleich die Frage wegen der den Bischöfen i. p. i. verliehenen Kirchen überhaupt. Insbesondere aber wird sie sogleich bei zweien der nächsten Weihbischöfe von vornherein die Zweifel beseitigen helfen, welche in Bezug auf deren Titularkirche noch unlängst angeregt sind. Es gab zwei Städte, die den Namen Orthosia trugen; eine in Phönicien, eine andere in Kleinasien in der Landschaft Karien. Beide hatten bereits in früheren Jahrhunderten eine Cathedralen; in der im Mittelalter am meisten bekannten und gebrauchten Notitia episcopatum (aus der Zeit Innocenz' III.) kommt aber nur die erstere vor. Indeß auch im Hinblick auf die Geschichte der Entstehung des Instituts der Weihbischöfe wird hier die Entscheidung bereits a priori zu Gunsten von Orthosia in Phönicien ausfallen müssen. Schon bald nach Beginn des zwölften Jahrhunderts waren im Gefolge der siegreichen Waffen der ersten Kreuzfahrer, wie in Palästina, desgleichen in verschiedenen Orten Phönicien's (Thrus, Sidon, Berytus u. u.) Bischöfe des lateinisch-römischen Ritus eingeführt worden; und so hatte namentlich auch Orthosia oder Sarchais damals ein lateinisches Bisthum erhalten, welches der neuen lateinischen Metropole Thrus unterstellt wurde. 1136 wird als dessen Oberhirt ein Radulph erwähnt. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. H o l s c h e r, Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden — in der Zeitschrift für Gesch. und Alterthumsk. Westfalens B. 33. II. S. 174 und B. 35. II. S. 9.

<sup>2)</sup> Siehe G a m s, series episcoporum eccles. cathol. quotquot innotuerunt a s. Petro apostolo. Ratisb. 1873. pag. 434. — Petrus

Zu Orthosia in Karien dahingegen gab es nie ein anderes, als nur ein griechisches Bisthum, welches zum Metropolitansprengel von Aphrodisias gehörte. Nun aber sollten ja eben jene jüngeren lateinischen Bisthümer, welche in den Ländern der Saracenen, der Heiden, oder auch der griechischen Kaiser errichtet, demnächst aber factisch wieder eingegangen waren, nicht ohne weiteres aufgegeben und daher die Succession der Bischöfe bei ihnen nicht abgebrochen werden. Zuvorderst und vor allem kamen deswegen sie bei der Consecration von Bischöfen i. p. i. in Betracht; neben und nächst ihnen weiterhin die schon älteren bischöflichen Kirchen des nordwestlichen oder lateinischen Africa, von denen einige ebenfalls erst im weiteren Verlauf des Mittelalters ihren Bestand völlig eingebüßt hatten.<sup>1)</sup> Späterhin dann, als die Aussicht auf Wiedergewinnung der bezeichneten Landstriche und Bisthümer fast ganz sich verdunkelte und diese somit bezüglich ihrer Lage von den bereits ehemals durch den Islam, durch Häresie und Schisma der katholischen Kirche entfremdeten Diöcesen des syrischen, koptischen und griechischen Ritus sich eigentlich nicht mehr unterschieden, da machte man fortan gleichfalls bei Verleihung der Bisthumstitel zwischen jenen ersteren und den letztgedachten keinen Unterschied mehr. Hatten ja auch von den zahlreichen lateinischen Sitzen, welche in Folge der Kreuzzüge und fernerhin der Unternehmungen der Venetianer und Genuesen in altgriechischen Bischofsstädten errichtet waren, gar manche kaum über die erste Grundlage sich erhoben und so mehr in der Hoffnung als in der Wirklichkeit existirt! Seitdem gab es daher Titular=Erzbischöfe sowohl von Myra in Lycien, als von Sardes in Lydien, obwohl nur letztere Stadt zeitweilig eine lateinische Metropole gewesen war. Im dreizehnten und vierzehnten

ep. Orthosiensis, Weihbischof von Lüttich, weihte 1270 die Kirche der Augustiner=Ermiten zu Löwen ein. Crusenius, monasticon Augustinianum Monach. 1623. pag. 134.

<sup>1)</sup> So wird noch um die Mitte des zwölften Jahrhunderts ein Erzbischof von Carthago erwähnt, dessen Wirksamkeit hauptsächlich auf die landeseingeborenen Christen sich erstreckte. Er war 1148 nach Rom geschickt, um die bischöfliche Consecration zu empfangen. Gregor IX. erhob Marocco zu einem Bischofsitze. Vgl. Histor.=polit. Blätter. 1860. B. I. S. 2—3.

Jahrhundert dagegen war die Sachlage noch eine andere. In dieser Periode der letzten Kreuzzüge und der für deren Fortsetzung eifrig bemühten Päpste Bonifacius VIII., Johannes XXII. 2c. 2c. hat offenbar unter zweien gleichnamigen Bischofsstädten des Ostens diejenige, welche vordem auch lateinische Oberhirten besaß, zum mindesten die Präsumption für sich, den betreffenden Bischöfen i. p. i. ihre amtliche Benennung gegeben zu haben; und wie ihnen, so selbstverständlich weiterhin denjenigen, welche im ferneren Verlaufe der Zeit den gleichen Titel und nicht selten überdies ebenfalls den gleichen Wirkungskreis erhielten.

Damit erhalten wir nun sofort auch in Bezug auf zwei unter den nächstfolgenden Weihbischöfen von Paderborn: Wilhelm, ep. Citrensis (um 1385) und Hermann, ep. Citrensis (um 1435) einen Anhaltspunkt zur Erledigung der Frage, ob als deren Titularbisthum Citrus (Chytro) auf der Insel Cypern oder aber Citrum (Chitro, Pydna) in Macedonien anzusehen sei. Die Umstände sind hier fast die nämlichen, wie bei Orthosia. Jene Stadt auf Cypern hatte von Altersher einen griechischen Bischofsitz, fehlt aber in der oben angezogenen Notitia episcopatum aus dem dreizehnten Jahrhundert. Als nämlich nach Eroberung der Insel durch Richard Löwenherz (1191) auf derselben ein lateinischer Erzbischof und mehrere lateinische Bischöfe eingesetzt wurden, ging Citrus in dieser Hinsicht leer aus. Wäre aber auch etwa demnächst hier ein solcher eingeführt, so würde, wie ihm, desgleichen seinen Nachfolgern bis gegen den Ablauf des Mittelalters die Aufgabe zugefallen sein, die eigene Heerde zu weiden. Denn bis 1426 waren die Abendländer vollständig Herren der Insel; und trotz der seitdem eingetretenen Oberherrlichkeit der Sultane von Aegypten blieben die christlichen Kirchen und Anstalten daselbst vorerst in salvo. Anders verhält es sich mit Citrum in Macedonien. Die Errichtung des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel und die weiteren Eroberungen der Venetianer und Franzosen in Griechenland veranlaßten Innocenz III. außer vielen anderen Städten auch der hier in Rede stehenden einen (der Metropole Salonichi subordinirten) lateinischen Bischof zu geben, dessen Sprengel natürlich im weiteren Verlaufe der Zeit in dem Maße

sich wieder verengte, als die Herrschaft der schismatischen griechischen Kaiser und demnächst die Macht und der Einfluß der Türken in Macedonien sich befestigte. Erstere, seit 1261 wieder im Besitz von Constantinopel, löseten die 1274 zu Lyon geschlossene Union mit der abendländischen Kirche schon nach neun Jahren wieder auf; die letzteren aber kamen bereits vor Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nach Europa herüber, und zwar bis vor die Mauern von Salonichi. So lag es gewiß nahe, jene beiden *episcopi Citrenses* für die Suffragankirche von Salonichi (Thessalonich) in Anspruch zu nehmen. Vgl. S. 40 unserer Schrift. — Inzwischen ist über

**Hermannus, episcopus Citrensis (§ 11. S. 49 f.)**

eine besondere Abhandlung<sup>1)</sup> publicirt, welche ihn als einen aus Gehrden im Kreise Warburg gebürtigen Dominicaner kennen lehrt, als dessen Titularbisthum aber „einstweilen das Cyprische Bisthum Chytro noch festhalten möchte.“ Denn in dem *Annuario pontificio* finde sich in dem Verzeichniß der „*sedi in partibus*“ die Notiz: „Cytro, Cytren (sis episcopatus scil.) — Isola di Cipro;“ zudem bemerke Wiltich in seinem Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik II. S. 295: „Das [lateinische] Erzbisthum Salonichi hatte Erzbischöfe bis nach dem Jahre 1418; wenige Jahre nachher, nämlich i. J. 1432 wurde auch der letzte Bischof des „Bisthums Chitro oder Citrum in Macedonien gewählt.“ — Allein jene Ortsbestimmung in dem neueren römischen Kirchen-Schematismus kann aus mehr als einem Grunde hier nicht entscheidend sein. Bei Wiltich aber fehlen Bemerkungen und Ausdrucksweisen, wie die angeführte, auch sonst bezüglich nicht weniger Bischöfe wieder, von denen anderweitig feststeht, daß sie oder gar schon ihre nächsten Vorgänger in einer deutschen Diocese als Weihbischöfe fungirten.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Weihbischof Hermann Citrensis. Von Domkapitular Dr. Koch — in der Zeitschrift für G. u. N. Westfalens B. 35. S. 96 ff.

<sup>2)</sup> So wird z. B. S. 303 gesagt, daß „*Natura*“ (im Metropolitan-sprengel von Constantinopel) „seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts mehrere lateinische Bischöfe hatte“ — „1350, 1392, 1402 . . .; der letzte folgte 1469.“ Von wenigstens 1390 an bis 1450 waren aber die *episcopi*

Und Letzteres war namentlich auch bei demjenigen der Fall, welcher nach Wiltſch „1432 als Biſchof von Citrum in Macedonien gewählt wurde.“ Dieſer iſt nämlich — wie wir jetzt hinzufügen können — kein Anderer, als — der Dominicaner Hermann von Gherden ſelbſt. Seine „Erwählung“ oder Ernennung zu dem gedachten Biſthum erfolgte durch Eugen IV. am 26. März 1432, wie Bremond's bullarium ordinis Praedicatorum tom. III. pag. 213 resp. folgende hieraus geſchöpfte Nachricht in Le Quien, oriens christianus tom. III. Paris 1740 pag. 1096 erweiſet:<sup>1)</sup> „Episcopi Citri (in Maced): . . . Joanne quodam episcopo Citrensi mortuo ei suffectus est a. 1432 die 26. Martii ab Eugenio IV. Fr. Hermannus de Gherden ord. Praedic., cuius non meminere praesulum huius ordinis nomenclatores, sed id constat ex praefati Pontificis diplomate . . . quod exhibet R. P. Bremond etc.“ Da dieſer Hermann bei Le Quien die Reihe der (wenigen) Biſchöfe von Citrum beſchließt, welche der gelehrte franzöſiſche Ordensmann aus ſeinen Quellen zu ermitteln vermochte, ſo hat Wiltſch ihn für den „letzten“ gehalten und ausgegeben, der noch zur actuellen Verwaltung jener Diöceſe gelangte oder wenigſtens designirt war und Ausſicht hatte; wie er denn z. B. auch S. 286 von der „ecclesia Adrimitana“ (im nordweſtlichen Kleinaſien) berichtet: „Der letzte (latein.) Biſchof werde i. J. 1481 genannt.“ Und doch iſt der Betreffende wiederum nur „der Letzte“ in dem von ihm benutzten Verzeichniß bei Le Quien; in Wirklichkeit aber weder der letzte reſidirende, noch etwa der erſte Titularbiſchof dieſer Kirche, ſondern, wie weiter unten im Nähern ſich zeigen wird, ein norddeutſcher Suffraganeus, deſſen Biſthumstitel ſowohl vor ihm als nach ihm verſchiedene andere deutſche Weihbiſchöfe führten.

Naturenses Weihbiſchöfe von Osnabrück! Und ſchon vorher, um 1370, war ein Biſchof von Natura Weihbiſchof von Münſter. 1474 wurde ein Weihbiſchof von Bamberg auf dieſen Titel zu Rom consecrirt.

<sup>1)</sup> Da mir ſelber dieſes Werk von Le Quien nicht zu Gebote ſtand, ſo hat der Herr Pfarrer Woker in Halle mir den Gefallen erzeigt, aus demſelben die gewünſchten Notizen zu excerpiren.

Ist sonach über Hermann's Titularkirche in der vorher angeführten Abhandlung eine irrige Vermuthung gehegt, so wird andererseits über dessen Persönlichkeit und Lebensgang in derselben zuerst ein bestimmterer Aufschluß gegeben. Wie die von dem Verfasser verwerthete *Compendiosa historia conventus Warburgensis FF. Praedicatorum* erzählt, war dieser Weihbischof in seinen jüngeren Jahren in der seinem Geburtsorte Gehrden benachbarten Stadt Warburg in das Dominicanerkloster eingetreten, in welchem er in der Folge das Amt eines Vector versah und weiterhin die Priorwürde bekleidete. Auch nachdem er Vicarius in pontificalibus Dietrich's von Mors für die Diöcese Paderborn und des Erzbischofs von Mainz für den sächsisch-thüringischen Theil dieses Sprengels geworden war, blieb das Kloster zu Warburg sein gewöhnlicher Aufenthaltsort. Er bewohnte hier das sogenannte „Bischofshaus“, welches 1558 abbrannte und an dessen Stelle dann später (1736) der neue Flügel trat, den man theilweise zur Beherbergung der Fremden, theilweise zu Krankenstuben für das Ordenspersonal einrichtete. Ein silbernes, mit Reliquien ausgestattetes Kreuz, welches der Bischof Hermann dem Convent schenkte und am 3. Mai 1471 weihte, wurde noch späterhin als werthvolles Andenken an den Geber aufbewahrt. Sein Interesse für das Ordenshaus, in welchem er unter die Jünger des heil. Dominicus aufgenommen war, bethätigte derselbe noch sonst in mehrfacher Weise, unter anderem durch die Beschaffung neuer auf Pergament geschriebener Chorbücher. Am 9. November 1471 beschloß er in diesen von Jugend an ihm theueren Räumen sein Leben. Vor dem Hochaltar der Dominicanerkirche wurde ihm seine letzte Ruhestätte bereitet.<sup>1)</sup> — In einem Nekrologium des Frauenklosters Gehrden<sup>2)</sup> ist auf den ersten Blättern, wo die Stifter und Wohlthäter dieser frommen Anstalt verzeichnet sind, sein Name mitaufgeführt, unter dem Beifügen, daß jährlich für ihn, seine Eltern und seine übrigen verstorbenen Verwandten am Abend des Väter-Sonntags das *Officium defunctorum* von den Geistlichen in der

<sup>1)</sup> Vgl. Koch, a. a. O. — Jene „*compendiosa historia etc.*“ ist nach ältern Documenten von dem P. Conrad Gerolt († 1800) zusammengestellt.

<sup>2)</sup> Im Besitze der Theodorianischen Bibliothek.

Kirche gesungen und von den Klosterfrauen in dem Chore gebetet und am andern Morgen ein feierliches Seelenamt gehalten werde. — Ob die „Memoria Hermanni episcopi suffraganei“, welche in einer Zusammenstellung der in der Domkrypta zu Paderborn abzuhaltenden Memorien (von der Hand des Dompfarrers Ludwig Behlen [um 1680]) vorkommt, auf diesen episcopus Citrensis sich beziehe, erscheint mindestens zweifelhaft, da jene Memorie nicht für den Monat November, sondern auf den 18. Juli angesetzt ist. — Als nächster Weihbischof von Paderborn begegnet uns der Augustiner-Eremit

**Ioannes, episcopus Syronensis (§ 12. S. 52 ff.),**

der, gleich dem Vorgenannten und zwar noch bei dessen Lebenszeit, ebenfalls in dem sächsisch-thüringischen District der Erzdiocese Mainz als ordentlicher Stellvertreter des dortigen Ordinarius die Pontificalien besorgte. In letzterer Eigenschaft hatte ihn nach Gudenus cod. diplom. IV. pag. 814 der Erzbischof Adolf am 23. October 1466 sich beigeordnet. Daß derselbe aber — wenigstens in den nächstfolgenden Jahren — gleichzeitig in beiden genannten Diöcesen das Amt eines Weihbischofs bekleidete, erhellt aus einer Ablassurkunde, welche 1467 von ihm für die Gaufirche zu Paderborn ausgestellt ist. Deren Eingang lautet nämlich: Ioannes, Dei et Apostolice sedis gratia Episcopus Ecclesie Syronensis, Reverendissimi in Christo patris et Domini Adolphi, Archiepiscopi Ecclesie Moguntinensis necnon Reverendi in Christo patris et Domini Simonis Episcopi Padeburnensis in pontificalibus vicarius generalis. Angesichts dieses Documentes kann es fortan wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß unter jenem „Ioannes, ep. eccl. Cuonensis“, welcher (nach Lipp. Regesten III. No. 2301) 1465 zum Vortheile der im Bau begriffenen Sacraments-Capelle zu Blomberg eine Indulgenz gewährte, und ebenso unter dem „Ioannes, ep. Cironensis, vic. in pontif. episcopi Paderbornensis“, dessen das Copiarium des Klosters Flechtorf gedenkt (vgl. S. 53 f. unſ. Schrift), eben dieser episcopus Syronensis oder Sironensis zu verstehen sei. Da übrigens schon aus dem Jahre 1458 verschiedene Ablassbewilligungen von Seiten desselben

Bischofs vorliegen (a. a. O. S. 52 u. 184), <sup>1)</sup> so darf man wohl annehmen, daß er für die Diöcese Paderborn bereits damals als Nachfolger des Bischofs Hermann von Citrum berufen war, indem dessen Thätigkeit mehr und mehr durch das von dem Mainzer Metropolitcn ihm übertragene Amt in Anspruch genommen wurde.

Welche Bewandniß es mit der Benennung „Ioannes, cognomine Praefecti“ habe, welche Gudenus dem episcopus Syronensis beilegt, wird aus Höhn, *chronologia provinciae Rheno-Suevicae ordinis Eremitarum s. Augustini* pag. 118 ersichtlich. „Virtutibus et scientiis“ — heißt es hier — *se atque sacram religionem his annis honorificavit Ioannes Souteti, dictus Gultenhaus, s. theol. lector, episcopus Syronensis ecclesiae, . . . Archiepiscopi Moguntini suffraganeus.* Der Beiname „Praefecti“ erscheint danach offenbar nur als eine lateinische Uebersetzung des Namens „Schulte“ oder „Schultheiß“, der — zunächst für Vorsteher von Bauerschaften oder Hauptshöfen gebräuchlich —

<sup>1)</sup> In Bezug auf „Ioannes, ep. Missenensis“ (S. 51 f. ebendasselbst) ist zu bemerken, daß bei Leibniß, *scriptor. Brunswic. tom. II.* ein Bischof dieses Namens schon i. J. 1440 als Weibbischof von Hildesheim und weiterhin auch von Minden vorkommt. Derselbe Name kehrt dann aber nicht nur in den achtziger Jahren (u. a. 1487 bei der Kirchweihe zu Falkenhagen), sondern auch noch 1496 wieder in einer Verordnung für Walsrode in der Diöcese Minden. Vgl. Holzher a. a. O. in der Zeitschrift für G. u. N. Westfal. Bd. 34. II. S. 125. Nach Le Quien a. a. O. tom. III. pag. 972 wurde der Dominicaner Fr. Johannes Tideln am 30. Januar 1477 von Sixtus IV. „sedi Misinensi vacanti per obitum Petri“ zum Bischof gegeben, wie die Bulle bei Bremond a. a. O. tom. III. p. 640 dies lehrt. Sonach wäre nicht allein der Consecrator der Capelle „tom Engelhus“ in Lemgo (1463) von demjenigen der Kirche zu Falkenhagen (1487) zu unterscheiden, sondern zwischen beiden noch ein „Petrus“ episcopus Missenensis gewesen. 1502 am 20. Mai wurde dieses Bisthum durch Alexander VI. dem Franciscaner Ludwig von Siegen (de Sighen) verliehen, welcher am 13. Februar 1508 starb. Le Quien a. a. O. Dieser Ludwig war ebenfalls Weibbischof von Hildesheim. Vgl. „WB. v. P.“ S. 51. Das Nekrologium von St. Godehard in Hildesheim nennt unter dem 28. Juli einen „Johannes Zidan, ep. Missenensis“, welcher in diesem Kloster zwei Capellen weihte. Vgl. Lünkel, *Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim.* Th. II. S. 594. Er ist wohl identisch mit dem vorgenannten „Joh. Tideln“.

allmählich zum Familiennamen wurde und als solcher durch eine, meist von der betreffenden Bauerschaft entlehnte, Apposition eine genauere Bestimmung erhielt, wie sie hier wohl in dem „dictus Gultenhaus“ vorliegt.<sup>1)</sup>

Seine spätern Lebensjahre brachte dieser Weibbischof in dem Kloster seines Ordens zu Eschwege an der Werra zu, wo er nach Höhn am 15. Juni 1489 starb. Auch seine Wirksamkeit wird im Laufe der Zeit auf das Mainzische sich beschränkt haben; denn eine andere Urkunde der Gaufirche zu Paderborn zeigt, daß

**Ioannes episcopus Thefelicensis (§ 13. S. 55 ff.)**

mindestens schon im Jahre 1476 in dem Sprengel von Paderborn als eigentlicher Weibbischof angestellt war. In derselben bescheinigt dieser als „Dei et Apostolice sedis gracia Thefelicensis Ecclesie Episcopus ac Reverendi in Christo patris ac Domini, Domini Symonis de lippia, Paderbornensis Ecclesie Episcopi, in pontificalibus vicarius generalis“, daß er in dem genannten Jahre am Feste der hl. Elisabeth ein in fronte chori der Kirche des hl. Udalricus zu Paderborn herabhängendes Crucifix geweiht habe „cum impositionibus reliquiarum“ und allen vere poenitentibus, confessis et contritis, welche vor demselben fünf Vaterunser und Ave Maria andächtig beten, vierzig Tage und eine Carene Ablaß de iniunctis eis poenitentiis sive de iure iniungendis hierdurch gewähre. „Sed et ex singulari commissione et auctoritate reverendi . . . domini nostri Symonis . . . consimile facientibus consimiles gracias et indulgencias“. <sup>2)</sup> Das

<sup>1)</sup> Von Keller (index episcoporum ord. Eremit. s. Aug. Germanorum. Münsterstadt 1876 pag. 25) wird Lippstadt als sein Geburtsort angegeben und über ihn weiter berichtet: Comitibus a. 1457 die 16. m. Nov. habitis praeerat; et a totius Ordinis Augustinianorum moderatore supremo coenobio Osnabrugensi Vicarii generalis nomine et auctoritate praeficitur. Propter multam theologiae, quam publice profitebatur, scientiam episcopi Syronensis (in Achaia) dignitatem consecutus iam a. 1458 solemnitatibus aderat, quibus etc.

<sup>2)</sup> Was Carena sei, ergibt sich aus folgender Bestimmung eines römischen Pönitentiale: Quadraginta dies in pane et aqua, quod teutonice

angehängte Siegel von ovaler Form, dessen Umschrift bis auf einige Buchstaben abgebrochen ist, zeigt im oberen Felde das Bild der hl. Anna [welche gleichfalls das von ihm gestiftete Augustinerinnen-Kloster zu Störmede zur Patronin erhielt], im unteren drei Kreuze, von denen das mittlere die beiden anderen überragt.<sup>1)</sup>

Auch dieser Bischof, der schon 1472 in der Diöcese Münster als „Vicarius in pontificalibus“ vorkommt, gehörte dem Orden der Augustiner-Eremiten an. Er war vom Papste Paul II. am 10. Juli 1469 zum Bischof von Tiflis i. p. i. ernannt, wie (nach I. Herrera alfab. Augustin. tom. I. pag. 434) Le Quien in seinem Oriens Christianus t. III. pag. 1372 meldet. Da derselbe noch 1483 und 1485 zu Falkenhagen resp. zu Bödefen die Consecration des Chores der betreffenden Klosterkirchen vollzieht und sogar noch 1492 in dem notariellen Instrument über die Fundation des Nonnenklosters zu Störmede „Henrici Monasteriensis et Symonis Paderbornensis . . in pontificalibus Vicarius et Suffraganeus“ genannt wird,<sup>2)</sup> so muß es allerdings auffallen, wenn

#### Ioannes episcopus Adrimitanus,

welcher im Sommer 1481 in der deutschen Nationalkirche St. Maria dell' Anima zu Rom die Bischofsweihe empfing, in dem unlängst veröffentlichten Bruderschaftsbuch dieser Anstalt als designirter Weihbischof von Paderborn eingetragen ist. In dem Liber confraternitatis (Romae 1875) pag. 28 nämlich wird — einige Nummern vor dem 1482 in derselben Kirche consecrirten Cölnischen

Carina vocatur, cum septem sequentibus annis poeniteat. Ebenso heißt es in dem „Corrector“ des Bischofs Burkard von Worms: 40 dies in pane et aqua, quod in communi sermone carrina vocatur, cum septem sequentibus annis poeniteas. Vgl. Wasserleben, Bußordnungen der abendländischen Kirche. S. 639.

<sup>1)</sup> Von dieser, sowie von der vorher angezogenen Ablass-Urkunde habe ich durch den Herrn Domcapitular Bieling Kenntniß erhalten.

<sup>2)</sup> Daß er spätestens im nächstfolgenden Jahre starb und somit in der Notiz über das „altare in Siddinghausen per D. Immike (lege: Immink) suffraganeum Paderbornensem a. 1496 reconciliatum“ (S. 58 f. unj. Schr.) ein Versehen vorliegt, wird hernach sich zeigen. Wahrscheinlich ist anstatt II oder III die Zahl VI gelesen.

Weihbischöfe Johannes Spener, B. von Cyrene — unter denen, die dem frommen Vereine zur Unterstützung des Hospizes der „Anima“ beigetreten, in der Classe der Bischöfe und Prälaten angeführt „Joannes Helmicher (sic) de Fritzlaria, episcopus Adramytenus, suffraganeus episcopi Paderbornensis, consecratus in hospitali Teutonicorum a. 1481 de mense Iulii.“ Unverkennbar auf ihn bezieht sich dann auch die weitere Notiz, welche pag. 245 in dem Todten-Register der Bruderschaft sich findet: „Johannes Velmecher, Episcopus adramiten.“ Nach der Angabe von Wadding und Le Quien (bei denen der Name gleichfalls mit einem „V“ geschrieben ist) war derselbe Mitglied des Franciscaner-Ordens und wurde von Sixtus IV. am 18. Juli 1481 als ep. Adramitanus präconisirt,<sup>1)</sup> als welcher er von der nämlichen Kirche im Metropolitansprengel von Byzizus seinen Titel führte, die sechszig Jahre früher dem Mainzer Weihbischof Heinrich verliehen war, der 1433 die Glus-Capelle zu Ahden einweihte. (Vgl. „WB. v. P.“ S. 47.) Selber vollzog er den gleichen Act bei der Capelle der hl. Ursula zu Niederschledorn in der damals zu Cöln gehörenden Pfarre Epe in Waldeck 1485 in Vertretung des Erzbischofs Hermann IV. Letzterer hatte entweder der größern Nähe wegen ihn für diese Function eigens requirirt, oder auch für die an das Paderbornische angrenzenden Cölnischen Districte besondere Vollmachten ihm übertragen. Binterim,<sup>2)</sup> der ihn Suffraganeus Coloniensis nennt, sieht bei der Nachricht von jener Capellenweihe sich zu der Frage veranlaßt: „Gab es wirklich damals im Cölnischen zwei Weihbischöfe nebeneinander, die beide Johannes hießen?“ Während aber diese Frage in der angedeuteten Weise sich alsbald erledigt, drängt dafür hier sich die andere auf: Hatte in der That — was ja noch weit mehr befremden müßte — der Bischof Simon von Paderborn in seinem kleinen Sprengel in den achtziger Jahren zu gleicher Zeit, wo nicht gar drei, dann doch wenigstens zwei Vicarii in pontificalibus zur

<sup>1)</sup> Wadding, annales ord. FF. Minorum tom. VII. ad a. 1481 nro 22. pag. 95. Le Quien, l. c. pag. 944.

<sup>2)</sup> Binterim, suffraganei Colonienses extraordinarii pag. 65.

Seite? Für eine nähere Beziehung des Ioa. Adrimitanus zu Paderborn spricht außer der ausdrücklichen Angabe des vorerwähnten Bruderschaftsbuchs die unter den Krypten-Memorien des Domes unter dem 30. Juli verzeichnete „Mem. Ioannis episcopi Adrimitensis“. Und wenn auch der damals noch lebende Ioa. Syronensis schon seit mehreren Jahren ausschließlich auf das Mainzer Gebiet seine Amtsthätigkeit beschränkt haben mochte, dann ist doch noch soeben Ioa. Thefelicensis als Simon's Suffraganeus in den Jahren 1476—92 uns begegnet. Nun wohl! In der Diöcese Münster war es damals ebenso. Außer dem Vortgenannten (Joh. Ymminck) treffen wir dort den Ep. Larissensis Joh. Wenneker um diese Zeit als Weihbischof an. Und auch in dem Hochstift Paderborn selbst war ja ein paar Jahrzehnte vorher der ep. Syronensis bereits in Function, während das Kloster zu Warburg den ep. Citrensis noch unter seinen Bewohnern sah. Dergleichen kam vornehmlich in dem Falle vor, wo ein Weihbischof noch für eine zweite Diöcese bevollmächtigt wurde und so dessen Thätigkeit der einen wie der andern theilweise entzogen wurde oder auch (wie es bei Hermann B. v. Citrum wahrscheinlich ist) auf die Dauer hauptsächlich nur einer einzigen gewidmet blieb. Nun aber hatte der eine Suffraganeus des Münsterischen Bischofs Heinrich von Schwarzburg († 1496), der zugleich Erzbischof von Bremen war, nämlich der ep. Larissensis diesen letzteren Sprengel mitzubersehen;<sup>1)</sup> und umsoweniger war daher auf eine längere Anwesenheit des ep. Thefelicensis im Paderborner Lande zu rechnen. Außerdem ist in Betreff dieses Punktes zu beachten, daß, wie zahlreiche Beispiele lehren, die zur weihbischoflichen Würde berufenen Mitglieder religiöser Orden es liebten, bei vorgerücktem Alter in das Klosterleben sich wieder zurückzuziehen und von ihren bischoflichen Rechten nicht weiter, als nur bei außerordentlichen Anlässen Gebrauch zu machen, um so „inter officium et iudicium“ zur Vorbereitung auf letzteres ein gewisses „interstitium“ sich zu verschaffen.

Uebrigens muß — nach der Stelle zu schließen, welche der Name des Joannes ep. Adrimitanus in dem Verzeichniß der

<sup>1)</sup> Keller, a. a. O. nennt ihn deshalb sogleich unter „Bremen“. pag. 9.

verstorbenen Bruderschafts-Mitglieder der „Anima“ einnimmt — derselbe seine Consecration höchstens um zehn Jahre überlebt haben. Als nicht lange nachher der Weihbischof Johannes Ymminck ebenfalls das Zeitliche segnete, erhielt er zum Nachfolger sowohl in seinem Titularbisthum, wie in seinem Amte den Franciscaner

**Albertus, episcopus Thefelicensis (§ 14. S. 59 f.).**

Dessen Ernennung geschah durch Alexander VI. am 19. Mai 1493, wie Wadding und Le Quien berichten, die seinen Familiennamen („Engelen“) richtig angeben, dahingegen irriger Weise ihn zum Suffraganeus des Cölnischen Erzbischofs Hermann von Hessen designirt sein lassen,<sup>1)</sup> der erst 1498 in Paderborn dem Bischof Simon succedirte. Eben in letztgenannter Diöcese schien in damaliger Zeit Albert's Titularbisthum bei den Weihbischofen gewissermaßen erblich werden zu sollen. Wie schon im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, so war es weiterhin nicht allein wiederum in dessen zweiter Hälfte, sondern noch bis zur Mitte des sechszehnten mit deren Amte verbunden. Nachstehende Uebersicht über die Reihenfolge der episcopi Thefelicensis mag dies veranschaulichen und dabei zugleich zur Vervollständigung der von Le Quien und Gams<sup>2)</sup> gelieferten Verzeichnisse dienen.

Als der für die Verbreitung des Christenthums thätig sich interessirende Papst Johannes XXII. in Tiflis, der Hauptstadt von Georgien, 1329 einen Bischofssitz errichtete, wurde dieser, weil im Bereiche der Dominicaner-Missionen gelegen, dem

Ioannes de Florentia, ordin. Praedic., von ihm übertragen. Ueber dessen Leben und Missionsthätigkeit vgl. Raynaldi annal. eccl. ad a. 1329 Nro 94. 1346 No 70. Le Quien l. c. tom. III. pag. 1369 sq. „Obiit Prerae a. 1348“, meldet letzterer (nach I. Echard, biblioth. ordin. Praedic. t. I. p. 583). —

<sup>1)</sup> Wadding l. c. tom. VII. ad a. 1493 nro 39 pag. 314. Le Quien l. c. tom. III. pag. 1372.

<sup>2)</sup> Le Quien l. c. tom. III. pag. 1369 seqq. Gams, series episc. etc. bringt übrigens hier keine weiteren Namen, als Le Quien, auf den Bezug genommen wird.

Da die Schwierigkeiten und Gefahren, womit bereits dieser erste Bischof zu kämpfen hatte, bald nachher durch die Invasion der Tartaren u. noch bedeutend sich steigerten, und so wahrscheinlich die junge Diöcese in eine ähnliche Lage gerieth, wie die lateinischen Bisthümer in Palästina, wird es minder befremden, bereits die zwei, soweit bekannt, nächstfolgenden Bischöfe von Tiflis in westdeutschen Sprengeln functioniren zu sehen. Es sind:

Henricus, ord. Praedic., (von Boppard), Weihbischof von Metz, † 1377 (?) nach der *Histoire ecclesiastique d'Allemagne*. Bruxell. 1722. T. I. p. 244.<sup>1)</sup>

Bertrandus s. Bertholdius Pagessius, ord. Praedic., Weihbischof von Metz und Trier, † 21. Januar 1387 im Dominicanerkloster zu Koblenz, in welchem er auch als junger Ordensmann gelebt hatte. Vgl. *Trithem. de scriptt. eccles.* Nro 662. *Hist. eccl. d'Allemagne* I. pag. 244. Holzer, de proep. Trevir. pag. 48 sqq.<sup>2)</sup> — Le Quien und Gams, welche die letztgedachten zwei übergehen, nennen dann weiter einen

Kenardus, ordin. Praedic., „de Villaco“, welchem am 8. März 1391 von Bonifaz IX. das Bisthum Tiflis verliehen wurde. Schon 1394 aber wird

Everhardus, frater ordin.?, als Weihbischof von Paderborn angetroffen, der als solcher fernerhin 1404 und 1407 vorkommt, vielleicht auch noch 1409 der von Joh. Probus (chron. monast. Boedec.) beschriebenen Feier zu Bodeken beimohnte. Vgl. über ihn „*WB. v. P.*“ § 10. S. 42 ff.<sup>3)</sup> — Nach ihm ist als ep. Thefelicensis erst wieder um 1450 ein Italiener

<sup>1)</sup> Da schon 1366 Bertrand Pagessius als ep. Thefelic. zu Metz functionirte, so ist die Angabe der h. e. d'Allem. wenigstens hinsichtlich der Jahreszahl 1377 irrig.

<sup>2)</sup> Zunächst muß dieser Bertrand Weihbischof in Worms gewesen sein. In einer Urkunde bei Gudenus l. c. tom. V. pag. 664 vom Jahre 1365 wird unter den Mitgliedern des geistlichen Gerichtes zu Worms genannt „Herr Bertram, Bischof zu Theophalen, ein Suffragane Unsers Herrn des Bischoffes zu Wormeße“. Der Bischof Dietrich von Worms wurde noch in dem nämlichen Jahre nach Metz versetzt; und so kam auch Bertrand dorthin.

<sup>3)</sup> Derselbe Probus erzählt in seinem Chron. Boedec. pag. 45: Ein Bischof i. p. i. Namens Tilmann habe bei dem Fürstbischof Wilhelm

Alexander, ordin. Praedic., bekannt. Le Quien und Gams machen ihn an vierter Stelle namhaft, und an fünfter einen Henricus (ohne irgend welche Notiz über dessen Person oder über die Zeit seiner Erhebung). — Letzterer erhielt nach seinem Hinscheiden durch Pius II. am 31. December 1462 den Franciscaner Heinrich Wunst (sic) zum Nachfolger, wie Wadding in seinen Ordens-Annalen und nach ihm Le Quien berichtet. Offenbar richtiger aber gibt dessen Namen der Liber confraternitatis b. Mariae de Anima an, welcher in diesem jüngern

Henricus einen Sohn Paderborn's und Vorstand der westfälischen Custodie des Franciscaner-Ordens uns kennen lehrt. Dort ist nämlich pag. 22 als Mitglied der Bruderschaft notirt „Henricus Vüst de Paderborn, ordinis Minorum, custos Westfalie, baccalaureus formatus theologie, episcopus Tefelicensis, consecratus in hospitali die s. Pauli 1464“. Welcher Diocese er als Hülfsbischof zugeordnet war, ist nicht mitangemerkt. — Wie die beiden nächsten episcopi Thefelicenses:

Ioannes Ymmineck, ordin. s. August. (1469—1493) und

Albertus Engelen, ordin. s. Franc. (1493. 1496. 1498) — so war wiederum im ersten, desgleichen im zweiten und dritten und auch noch im fünften Decennium des sechszehnten Jahrhunderts ein Inhaber der nämlichen Titularkirche, Namens

Ioannes in Paderborn mit der Vertretung der zeitigen Fürstbischöfe bezüglich der Pontificalia betraut. Ob jedoch in allen diesen Jahren stetig der nämliche Suffraganeus fungirte, oder ob mehrere Inhaber dieser Würde damals zufällig den gleichen Namen führten, bleibt noch zu ermitteln. Vgl. „WB. v. P.“ § 15. S. 60 ff.

#### Zu § 16. S. 64 ff.

Zu dem letzten Paragraphen des zweiten Abschnitts ist noch Einiges nachzutragen in Betreff der Functionen, die während Theodor's von Fürstenberg Regierung durch Weihbischöfe auswärtiger

(1400—1414) um das Amt eines Weihbischofs sich bemüht. Als dieser indes erfahren habe, daß derselbe über seine Anordnungen in Bezug auf Bodeken sich tadelnd geäußert habe, sei er auf dessen Wunsch nicht eingegangen.

Diöcesen im Paderbornischen verrichtet wurden. Der Cölnische Weihbischof Laurenz Fabritius, B. von Cyrene, kam im Sommer 1589 zunächst zu dem Zwecke herüber, um dem genannten Fürstbischof selbst die höheren Ordines einschließlich der bischöflichen Consecration zu ertheilen. Am 10. Juli traf derselbe in der fürstlichen Residenz zu Neuhaus ein. Nachdem er daselbst am 14. dem Neffen Theodor's, Johann Gottfried, Caspar's von Fürstenberg Sohne die Tonsur gegeben und am 16. zu Delbrück „cum magno hominum applausu“ den Kirchhof reconciliirt hatte, empfing Theodor durch ihn zu Neuhaus am 27. Juli den Subdiaconat, am 28. den Diaconat und am 29. die Priesterweihe. (An letzterem Tage wurde zugleich der Scholaster R. von Westrum als Diacon ordinirt.) Noch an dem nämlichen Tage begaben sich beide nach Bodeken, wo am nächsten Morgen Theodor durch den Cölnischen Suffraganeus unter Assistenz der beiden Prälaten von Abdinghof und Marienmünster zum Bischof consecrirt wurde. Ein Bruder des Fürstbischofs: Friedrich v. Fürstenberg, Canonicus zu Mainz und Paderborn, und der genannte R. v. Westrum fungirten bei der Feier als Ministranten; zwei Neffen Theodor's hielten die Stäbe der beiden Bischöfe.<sup>1)</sup>

Der Münsterische Weihbischof Nicolaus Arresdorf, ep. Acconensis, den Theodor in der Regel zu seinem Vertreter in pontificalibus wählte, consecrirt außer dem Stephanus=Altare in der Krypta von Abdinghof (1598) ebenfalls die „von Ihren Fürstlichen Gnaden neuerbaute Kirchspielskirche zu Bewelsburg im August 1601.“<sup>2)</sup> Ebenso weihte er 1606 am Sonntage nach Mariä Geburt die durch Theodor restaurirte Römische Capelle bei Paderborn. — In Betreff der Eröffnung des Jesuiten=Collegiums zu Paderborn ist in dem Tagebuche Caspars von Fürstenberg bemerkt, daß am 8. September, also auf Mariä Geburt, 1604 „die Weihung und Einantwortung des neuen Collegii“ in Gegenwart des Fürstbischofs, des Grafen von Rietberg und seiner Gemahlin, sowie „aller Stifts=Prälaten und vieler Domherren“

<sup>1)</sup> Nach dem Tagebuche Caspar's v. Fürstenberg, herausgegeben von Pieler. Paderborn 1873. S. 131 f.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 234.

geschah.<sup>1)</sup> Insbesondere fand bereits in dem gedachten Monat auch die Reconciliation der von dem vormaligen Minoritenkloster beibehaltenen Kirche ad s. Joa. Evangel. durch den Weihbischof Arresdorf statt.<sup>2)</sup> Dahingegen ist die im dritten Bande der *Annales Paderbornenses* pag. 657 sqq. abgedruckte ausführliche Fundations-Urkunde Theodors vom 8. December 1604 datirt.

### Zum dritten Abschnitt. 1618—1821.

„Bis 1622 blieb das Stift Paderborn von Kriegsunfällen befreit, und der Bischof (Ferdinand von Baiern, zugleich Kurfürst von Cöln) konnte noch durch Erlaß von Synodalstatuten vom 18. August 1621 das kirchliche Wesen in Ruhe ordnen.“ So bemerkt Jacobson in seiner Geschichte der Quellen des Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844. S. 523. Daß bei Abfassung und Publication dieser Statuten der nicht lange vorher ernannte Weihbischof und Generalvicar

**Johannes Pelsing, episcopus Cardicensis (§ 17 ff. S. 68 ff.)**

in hervorragender Weise betheiligte war, kann sowohl in Anbetracht seiner amtlichen Stellung und des Vertrauens, welches er bei Ferdinand genoß, als seines regen Eifers für die Förderung alles Guten wohl kaum einem Zweifel unterliegen. Bei der Diöcesansynode, welche Ferdinand im October 1612 in Cöln halten ließ, ernannte er gleichfalls den dortigen Weihbischof Theodor Riph an zu seinem ersten Commissar. Ein Näheres über jene (im Druck nicht vorliegenden) Synodalstatuten in Erfahrung zu bringen, ist ungeachtet verschiedener Erkundigungen uns nicht gelungen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 250.

<sup>2)</sup> In Septembri reconciliatur ecclesia nostra a P(atre) Arresdorf episcopo Aconensi — heißt es in den kurzen Jahresnachrichten, welche aus dieser Zeit im vormaligen Jesuitencollegium sich erhalten haben.

<sup>3)</sup> Jacobson sagt von diesen Statuten a. a. O. in einer Note: Auf die Protestanten ist darin gar nicht Bezug genommen, weil dazu kein Bedürfnis